

Information Barauslagen für nicht amtliche Sachverständige in Bauverfahren

Sehr geehrte Antragsteller/in!

Der Marktgemeinde Oberalm steht in Bauverfahren kein/e amtliche/r Sachverständige/r zur Verfügung.

Wird die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig, so sind die der Behörde beigegebenen oder zur Verfügung stehenden amtlichen Sachverständigen beizuziehen. Wenn aber Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen, kann die Behörde gem. § 52 (2) AVG andere geeignete Sachverständige (nichtamtliche Sachverständige) heranziehen.

Die Marktgemeinde Oberalm hat mit Schreiben vom 17.09.2024, D/31325/2024, **Bmst. Ing. Christian Seidl** zum nicht amtlichen Sachverständigen bestellt. Die Bestellung für das jeweilige Bauverfahren erfolgt mit Bescheid.

Die Gebühren setzen sich gemäß dem Gebührenanspruchsgesetz (GebAG) idGF u.a. wie folgt zusammen: Reisekosten, Aktenstudium, Mühewaltung (Erstellung Befund u. Gutachten)

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die Barauslagen für diese nichtamtlichen Sachverständigengebühren, die im jeweiligen Verfahren anfallen, vorgeschrieben werden und von dem/der Antragsteller/in zu tragen sind.

- Der nicht amtliche Sachverständige wird anerkannt.*
- Der nicht amtliche Sachverständige wird abgelehnt.*

* Zutreffendes ankreuzen

Projekt mit Projektadresse	
----------------------------	--

Unterschrift Antragsteller/in Datum	
--	--